

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00161 vom 10. Juli 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00161

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00161 du 10 juillet 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00161 del 10 luglio 2025

Regeste

Modulprüfung Römisches Privatrecht | Entgegen der Beschwerdegegnerin und dem prüfungsverantwortlichen Dozenten war die korrekte Erfassung des Sachverhalts zum Prüfungsteil 1 der betrachteten Prüfung im Modul Römisches Privatrecht nicht "problemlos möglich" und konnte bzw. kann jener in guten Treuen auch so wie vom Beschwerdeführer verstanden gelesen werden (E. 3.3). Der unklare Sachverhalt darf dem Beschwerdeführer deshalb nicht zum Nachteil gereichen. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass er sich während der Prüfung nicht bei der Prüfungsaufsicht nach der von den Prüfungsverantwortlichen angenommenen Lesart des Sachverhalts erkundigte bzw. dessen unklare Formulierung rügte (E. 3.4). Rückweisung zur Neubewertung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. I und IV des Rekursentscheids vom 30. Januar 2025 sowie der Beschluss der Beschwerdegegnerin vom 13. Mai 2024 sind aufzuheben und die Sache ist im Sinn des vorstehend Ausgeführten zur Neu Beurteilung bzw. -bewertung der Prüfung des Beschwerdeführers im Modul Römisches Privatrecht an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (zur Zulässigkeit der sogenannten Sprungrückweisung vgl. Donatsch, § 64 N. 4).

E. 5

Die Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann. Da vorliegend die Angelegenheit direkt an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, gilt der Beschwerdeführer auch im Rekursverfahren als obsiegend. In Abänderung von Dispositiv-Ziff. III des Rekursentscheids sind die Verfahrenskosten deshalb der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG; vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 67 ff.; Donatsch, § 64 N. 5). Diese ist sodann zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung (inklusive Mehrwertsteuer) auszurichten (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erklärt die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen für unzulässig. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche

Gesichtspunkte streitig sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. (BGE 147 I 73 E. 1.2.1, 136 I 229 E. 1). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.